



Perg, 16.11.2023

**Erich Mühlechner,
4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 13;
Wasserkraftanlage "Hintermühle" am Nussbach
in der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Ottenschlag 13;
Wegfall der der Wasserbenutzung dienenden Anlagen um mehr als
drei Jahre gem. § 27 Abs. 1 lit. g Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. Vornahme
eigenmächtiger Neuerungen gem. § 138 Abs. 1 WRG 1959;**

**Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes und
Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen bzw. wasserpolizeilicher Auftrag**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Perg ist unter der Postzahl 411/386 das Wasserbenutzungsrecht für eine Wasserkraftanlage am Nußbach zu Gunsten von Herrn Erich und Frau Gabriele Mühlechner eingetragen.

Laut Wasserbuchbescheid, der zuletzt auf einem Lokalaugenschein des Wasserbuchdienstes vom **09.09.1982** beruht, bestand ein Mühlrad mit 2 m Durchmesser und 1 m Breite zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte. Laut Aussage von Herrn Erich Mühlechner hatte das Wasserrad einen Durchmesser von 4 m. Es diente zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen.

Die Stauanlage war eine aus Holz gebaute Schleusenwehre mit einer Länge von ca. 7 m. Die Schleuse besaß ein Ausmaß von 2,70 x 0,36 m. Sowohl der 100 m lange Oberwassergraben, das 15 m lange Fludergerinne mit Seitenüberfall als auch das Unterwassergerinne sind beschrieben.

Da diese wasserrechtlich bewilligten Anlagenteile nachweislich schon mehr als drei Jahre weggefallen sind, ist der Erlöschenstatbestand gem. § 27 Abs. 1 lit. g Wasserrechtsgesetz 1959 eingetreten und ist das Erlöschen der bewilligten Wasserbenutzung festzustellen. Sollten diesbezüglich noch Anlagenteile vorhanden sein, sind bezüglich dieser letztmalige Vorkehrungen vorzuschreiben.

Die nach dem 09.09.1982 errichteten Anlagenteile, die im Wasserbuch gar nicht erfasst sind, sind ohne wasserrechtliche Bewilligung hinzugekommenen und dienen dem Betrieb einer Turbine, die zuletzt beim Lokalausweis der BH Perg am **17.04.2013** nicht mehr existierte. Diese Anlagenteile sind gem. § 138 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz als eigenmächtig vorgenommene Neuerungen anzusehen, die – soweit es das öffentliche Interesse oder das eines Betroffenen verlangt – zur Entfernung vorgeschrieben werden müssen.

Für die Festlegung der letztmaligen Vorkehrungen betreffend die vom Wasserbuch erfassten Anlagen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Anrainer vorzuschreiben sind, bzw. zur Beseitigung von eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen beraumt die Bezirkshauptmannschaft Perg eine mündliche Verhandlung an:

Ort (Treffpunkt)	
Anwesen Mühleder 4372 St. Georgen am Walde, Ottenschlag 13	
Datum	Zeit
Donnerstag, 14.12.2023	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg kundgemacht.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

gen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Eine persönliche Ladung geht nur an die Antragsteller und berührte Grundeigentümer. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991

§§ 9 Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. c, 29, 98 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Klaus Pötscher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.